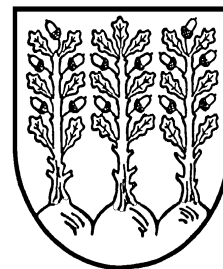


Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Ämtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hantske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2008

Mittwoch, den 09.07.2008

Nummer 560

Inhalt	Seite
Ämtliche Bekanntmachungen / Hantske wozjewjenja	
1. Satzung zur Änderung der Musik- schul- und Gebührensatzung vom 18.03.2008	1
1. Satzung zur Änderung der Musik- schul- und Gebührensatzung vom 25.01.2005	3
1. Änderung der Verordnung über den Verkauf von Zeitungen und Zeit- schriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen an Sonn- und Feiertagen vom 24.06.2006	4
Neufassung der Verwaltungskosten- satzung - Arbeitsfassung	5
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	12
Vergabe der betriebsärztlichen Betreu- ung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz in der Stadtverwaltung Hoyerswerda	14
Unterhaltungsmaßnahmen Gewässer II. Ordnung	15
Bekanntmachung Jahresabschluss 2007 der Wohnungsgesellschaft Hoyerswerda mbH	15
Bekanntmachung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH zum Jahresab- schluss des Geschäftsjahres 2007	16

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung) vom 18.03.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 24.06.2008 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung) beschlossen.

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Unterricht

1. Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Von den Schülern wird erwartet, dass sie sich ordentlich betragen und die Anordnungen der Schulleitung und Lehrer befolgen.
2. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Mitwirkung bei Veranstaltungen außerhalb der Musikschule sollte mit dem jeweiligen Fachlehrer abgestimmt werden.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

3. Der Ausbildungsbeginn im Instrumental- bzw. Vokalunterricht erfolgt in der Regel im Gruppenunterricht. Über die Einteilung sowie erforderlichen Änderungen während des Schuljahres entscheidet der Fachlehrer in Absprache mit der Schulleitung.
4. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einzel- und Gruppenstunden zu erreichen, richtet sich die Musikschule nach den Vorgaben des Statistischen Jahrbuches des VdM. Die Einteilung der Schüler erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung und dem Fachlehrer. Ein Anspruch auf Einzelunterricht besteht nicht.
5. Abweichend von § 5 Nr. 4 Satz 3 kann Einzelunterricht auf Antrag erteilt werden, wenn die kostendeckende Gebühr entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung gezahlt wird. Die kostendeckende Gebühr ist nicht ermäßigungsfähig.
6. Musikschüler (mit Ausnahme der Abteilung Elementarerziehung und Erwachsenenbildung) nehmen zur Einschätzung ihrer Leistung mindestens einmal jährlich an einem Vorspiel (Elternvorspiel, Musizierstunde) teil. Am Schuljahresende erhält er eine Teilnahmebescheinigung. („Leistungsstarke“ entfällt) Schüler, die eine Ausbildung im Einzelunterricht erhalten, nehmen regelmäßig an Prüfungen teil und erhalten ein Jahreszeugnis.
7. Jeder Schüler kann sich nach Besuch der Unter-, Mittel- oder Oberstufe einer Abschlussprüfung unterziehen und erhält, soweit er die Anforderungen erfüllt, ein Abschlusszeugnis. Bei Abschluss der Mittelstufe ist ein Nachweis im Fach Musiklehre zu erbringen. Für Schüler, welche die vertiefte musische Ausbildung ab der 9. Klasse am Lessing-Gymnasium absolvieren, wird diese Ausbildung als Nachweis im Fach Musiklehre anerkannt.

Artikel 2

Die „Anlage 1 zur Satzung: Gebühren“ wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte „Anlage 1 zur Satzung: Gebühren“ ersetzt.

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung) vom 18.03.2008 tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Hoyerswerda, den 25.06.2008

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 03.07.2008

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1 zur Satzung: Gebühren

Unterrichtsart/ Zuschlag/ Nutzungsgebühr	Zeit	Teilnehmer	Gebühren (in €)	
			Halbjahr	Jahr
Einzelunterricht (EU)	45 min.	1 TN	325,00	650,00
EU	30 min	1 TN	200,00	400,00
EU kostendeckend auf Antrag	45 min	1 TN	600,00	1.200,00
Partner	45 min.	2 TN	150,00	300,00
Gruppe 3er	45 min.	3 TN	125,00	250,00
Gruppe 4er	45 min.	4 TN	100,00	200,00
Klassenmusizieren	45 min.	≥10 TN	60,00	120,00
Tanz, Ballett, Musiktheater	60 min.	ab 6 TN	135,00	270,00
		ab 8 TN	100,00	200,00
		ab 10 TN	80,00	160,00
Tanz, Ballett	90 min	ab 6 TN	200,00	400,00
		ab 8 TN	150,00	300,00
		ab 10 TN	120,00	240,00
Musikal. Früherz. Musikgarten, Babykurs	45 min.	ab 6 TN	80,00	160,00
		ab 8 TN	60,00	120,00
		ab 10 TN	50,00	100,00
<u>Ergänzungsfächer</u>				
Chor	60 min.		60,00	120,00

Orchester	45 min.		60,00	120,00
	90 min		120,00	240,00
Musiklehre	45 min.		60,00	120,00
Improvisation	45 min.		60,00	120,00
Bandbetreuung	45 min	3 TN	200,00	400,00
		4 TN	150,00	300,00
		5 TN	120,00	240,00
		6 TN	100,00	200,00
<u>Zuschläge</u>				
Erwachsene				20 v.H.
Klavier/Keyboard	pro Jahr			10,00
<u>Nutzungsgebühren</u>				
Instrumente (außer Oboe, Fagott, Kontrabass, Baritonhorn)	1.Jahr			60,00
	2.Jahr			120,00
	ab 3.Jahr			180,00
Oboe, Fagott, Kontrabass, Baritonhorn	pro Jahr			60,00

Besucht der Schüler auf eigenen Wunsch ein fachfremdes Ergänzungsfach, ist dieses gebührenpflichtig. Besucht der Schüler ein Ergänzungsfach, welches seinem Fachbereich zugeordnet ist, ist dieses gebührenfrei.

Erwachsene (mit Vollendung des 21. Lebensjahres) mit eigenem Einkommen zahlen für alle Unterrichtsarten einen Gebührensatzschlag von 20 v.H.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung) vom 25.01.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 24.06.2008 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung) vom 25.01.2005 beschlossen.

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

8. Abmeldungen und Wechsel von Unterrichtsfächern (Ummeldungen) sind einmalig bis zum 31.07.2008 für das Schuljahr 2008/2009 möglich, ohne dass Abmeldungen und Ummeldungen einen Monat vorher vorliegen müssen.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung) vom 25.01.2005 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, den 25.06.2008

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 03.07.2008

Skora
Oberbürgermeister

1. Änderung der Verordnung über den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen an Sonn- und Feiertagen vom 24.06.2008

Auf Grund § 7 Absatz 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 17. April 2008 (SächsGVBl. S. 274) und des Beschlusses des Stadtrates vom 24.06.2008 wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen an Sonn- und Feiertagen vom 25.09.2007 wird wie folgt neu gefasst:

„Verkaufsstellen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 müssen an den in § 7 Abs. 5 SächsLadÖffG genannten Feiertagen geschlossen bleiben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, den 25.06.2008

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die

Verletzung begründen soll,
schriftlich geltend gemacht
worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 03.07.2008

S k o r a
Oberbürgermeister

Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoyerswerda

- Arbeitsfassung -

Nachstehend wird der Wortlaut der Verwaltungskostensatzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda in der ab 21.05.2008 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Verwaltungskostensatzung vom 31.08.1995, veröffentlicht am 08.09.1995 im Amtsblatt Nr. 149
2. 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 12.07.1999, veröffentlicht am 13.07.1999 im Amtsblatt Nr. 277
3. Artikel 8 der Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen, Verordnungen und Richtlinien an den Euro (Euroanpassungssatzung) vom 27.11.2001, veröffentlicht am 04.12.2001 im Amtsblatt Nr. 355
4. 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 16.04.2003, veröffentlicht am 24.04.2003 im Amtsblatt Nr. 396
5. Erlass des Regierungspräsidiums Dresden vom 02.08.2004 zur 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung, veröffentlicht am 31.08.2004 im Amtsblatt Nr. 436
6. 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 30.04.2008, veröffentlicht am 21.05.2008 im Amtsblatt Nr. 555

Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für

Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Verwaltungskostensatzung -

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile.

§ 2 Kostenpflicht

Die Stadt Hoyerswerda erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsver-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

fahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 4 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot), nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Kosten- oder Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 – 25.000,00 EUR erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt dies 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages

oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen; wird durch Verwaltungsmitarbeiter förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 8

Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 9

(Inkrafttreten)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 03.07.2008

Skora
Oberbürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoyerswerda Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ)

Nr. Amtshandlung	EUR
------------------	-----

I Allgemeine Amtshandlungen

1. Kopien aus Verwaltungsunterlagen/ Ausdrücke (jeweils schwarz- weiß)
(davon ausgenommen sind Planauszüge nach Nr. VI Punkt 1)

DIN A4- Format:
Seiten 1 bis 5
ab Seite 6

jeweils 0,50/ Seite
jeweils 0,25/ Seite

DIN A3- Format:
Seiten 1 bis 5
ab Seite 6

jeweils 0,70/ Seite
jeweils 0,35/ Seite

(angefangene Seiten werden voll berechnet)

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Nr. Amtshandlung	EUR
Kopien aus Verwaltungsunterlagen/ Ausdrücke zu Ausbildungs-, Studien- oder vergleichbaren Zwecken unter Nachweis von Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbescheinigung oder ähnlichen Dokumenten	gebührenfrei
2. Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde in jedem Fall	kostendeckend
3. Erteilung einer Abschrift oder Ausfertigung	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00
a) ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr bis Format DIN A 4 Format DIN A 0	0,50/ Seite 1,00/ Seite
b) wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders aufwendig oder kostenintensiv ist, bis zu	2,50/ Seite
c) wenn diese nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst ist	2,50/ Seite
4. Beglaubigungen	
a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 – 51,00, mind. 5,00
b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	0,50/ Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind.5,00
c) von Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00/ Seite, mind. 5,00
d) von öffentlichen Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	2,50 - 51,00, mind. 5,00
5. Bescheinigungen	
a) Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
b) Erteilung sonstiger Bescheinigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 - 51,00, mind. 5,00
6. Genehmigungen (allgemein)	2,50 - 51,00, mind. 5,00
7. Rücknahme einer Genehmigung oder Erlaubnis	1/10 – 1/2 der für die Genehmigung oder Erlaubnis vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00
8. Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
a) Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird (Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.)	0,50 je Vorgang oder Buch, mind. 5,00

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Nr. Amtshandlung	EUR
b) Einsicht in Schriftstücke und Pläne, die für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmt sind	gebührenfrei
9. Niederschriften	2,50 - 25,50 pro Stunde, mind. 5,00
10. Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 - 255,50, mind. 5,00
11. Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	2,50 - 255,50, mind. 5,00
12. Rechtsbehelfe (Widersprüche, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren)	
a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 - 255,50
b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 – 1/2 der Gebühr nach a) mind. 5,00
13. Fristverlängerung	
a) Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung oder Erlaubnis sowie Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 – 1/4 der für die Genehmigung oder Erlaubnis vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00
b) in allen anderen Fällen	2,50 – 25,50, mind. 5,00
14. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte (für den Bürger)	tatsächlicher Auslagenersatz
15. Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens (§ 10 SächsOwiG)	10,25
16. Sonstige Amtshandlungen	Gebühr gem. § 4 Abs. 1 der Satzung

Die Vorschriften der Nr. I. Punkte 1. bis 16., sind nachrangig gegenüber den folgenden speziellen Regelungen anzuwenden.

Nr. Amtshandlung	EUR
------------------	-----

II Finanzverwaltung
(außer der Abgabenordnung unterliegende Angelegenheiten)

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Ersatz der Hundesteuermarke | 5,00 |
| 2. | Zweitausfertigung von Steuerbescheiden | 5,00 |
| 3. | Ausstellen von Unbedenklichkeitserklärungen | 5,00 |

III Einwohnerwesen

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung gem. § 27 VwVfG | 15,25 |
|----|--|-------|

IV Wohnungswesen

- | | | |
|----|----------------------------------|------|
| 1. | Wohnberechtigungsbescheinigung | |
| | a) Erstantragstellung | 6,25 |
| | b) Wiederholungsantrag | 5,00 |
| | c) Zweitausfertigung bei Verlust | 5,00 |

Diese Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen werden, wenn die die Gebühr schuldende Person bedürftig ist.

Ein Antragsteller ist insbesondere dann als bedürftig anzusehen, wenn er Anspruch auf

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweite Buch (SGB II),
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder
- entsprechende, höchstens das Existenzminimum sichernde Leistungen bzw. Einkünfte hat.

- | | | |
|----|---|--------------|
| 2. | Umsetzungen bei Privatisierungen (öff. Interesse) | gebührenfrei |
|----|---|--------------|

V Ordnungswesen/ Fundbüro

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| 1. | Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Eigentümer/ Verlierer | 3 % des Wertes mind. 5,00 |
|----|--|---------------------------|

VI Bau

- | | |
|----|---|
| 1. | Lichtpausarbeiten/ Kopien aus Stadtkarten und Luftbildaufnahmen |
| | a) Planauszüge in analoger Form: |
| | <ul style="list-style-type: none"> • aus dem Flächennutzungsplan • aus Bebauungsplänen • aus anderen Satzungen und Konzepten • aus dem Stadtkartenwerk (unbearbeiteter Stand <u>vor</u> 1990) |

	schwarz- weiß	bunt
im Format DIN A 4	3,00	6,00
im Format DIN A 3	4,00	8,00
im Format DIN A 2	6,00	12,00
im Format DIN A 1	10,00	20,00
im Format DIN A 0	12,00	24,00

- b) Planauszüge in analoger Form:

- aus dem Stadtkartenwerk (aus Vermessungsleistungen nach 1990)

pro ha 60,00 mind. jedoch 15,00

- c) Planauszüge in digitaler Form:

(Datei im DXF/ DWG/ DGN bzw. PDF/ JPEG- Format, Versand per Mail, CD oder Diskette:)

jeweils Gebühr nach 1 b);

bei einer CD als Datenträger zuzüglich 0,70

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Diskette

zuzüglich 0,30
zuzüglich der Auslagen gemäß
§ 7 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung

d) Planauszüge nach 1a, b und c zu Ausbildungs-, Studien- oder vergleichbaren Zwecken unter Nachweis von Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbescheinigung oder ähnlichen Dokumenten: gebührenfrei

2. Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes

a) einfache Maßnahme	56,00
b) mittlere Maßnahme	84,00
c) umfangreiche Maßnahme	106,00
d) Verlängerung der Erlaubnis	21,00

3. Festsetzung einer Hausnummer

21,00

4. Kopien von Bauzeichnungen am Großkopierer
Nach Rollenbreite, je lfd. Meter:

	schwarz- weiß	bunt
91 cm	4,60	9,20
62 cm	3,60	7,20
42 cm	2,60	5,20

5. Bescheinigung gemäß § 7 h EStG

0,8 % der bescheinigten Summe,
aber mindestens 100,00 und
höchstens 580,00

VII Liegenschaften

1. Zeugnis über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB

15,25 - 25,50

2. Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Auskünften an die Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH (BVVG) im Zusammenhang mit der Vorklärung und Abwicklung von Kaufverträgen

15,25 - 30,50

Anmerkung:

Die Kosten sind nicht zu erheben, wenn es sich um Auskünfte zur Abwicklung von Kaufverträgen im Rahmen des Entschädigungs- und Ausgleichsgesetzes (EALG) handelt.

VIII Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

1. Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ähnlicher Bestimmungen

1.1 Leitungsauskunft	20,00
1.2 Einleitungsgenehmigung	30,00
1.3 Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang	25,00 - 550,00
1.4 Genehmigung Grundstücksanschluss	75,00

2. Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Nr. Amtshandlung	EUR
2.1 Anordnung der Wassersperre	20,00
2.2 Sonstige Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	30,00
2.3 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Nr. 2.2	80,00
2.4 Sonstige Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	30,00
2.5 Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	25,00

Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Abschnittes Nummer I auch für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 44. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 24.06.2008 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss

die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung:

Lfd.Nr.	HH-Stelle/DK Bezeichnung	Betrag	Deckungshaus- haltsstelle	Betrag
I/1	4700.9871 / 450 Förderung der Wohlfahrtspflege/ Zuschuss Baumaßnahmen (Lausitzer Werkstätten)	47.780 €	Mittelschule „Am Planetarium“/ Baumaßnahmen (neuer Standort ehem. Zuse-Gymnasium)	47.780 €

Beschluss-Nr.: 0831-I-08/502/44.

Der Stadtrat beschloss

das Arbeitsverhältnis von Frau Carmen Lötsch wird in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt. Frau Lötsch wird bis auf weiteres zur Direktorin des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ bestellt.

Beschluss-Nr.: 0780-II-08/503/44.

Der Stadtrat beschloss

die Bestellung der Firma „EWT Wirtschaftstreuhand GmbH“ als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ entsprechend dem Angebot.

Beschluss-Nr.: 0813-II-08/504/44.

Der Stadtrat beschloss

die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und

Bildung“ der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung) vom 18.03.2008.

Beschluss-Nr.: 0814-II-08/505/44.

Der Stadtrat beschloss

die 1. Änderung der Verordnung über den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen an Sonn- und Feiertagen.

Beschluss-Nr.: 0817-II-08/506/44.

Der Stadtrat beschloss

die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung) vom 25.01.2005.

Beschluss-Nr.: 0822-II-08/507/44.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss die Abwägungen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Offenlage und der Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB des Bebauungsplanes „Bröthener Straße/Am Feldrain“ OT Dörghenhausen – Stadt Hoyerswerda einschließlich Grünordnungsplan in der Fassung vom November 2007.

Beschluss-Nr.: 0807-III-08/508/44.

Der Stadtrat beschloss

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB i. d. g. F. wird der Bebauungsplanes „Bröthener Straße/Am Feldrain“ OT Dörghenhausen – Stadt Hoyerswerda in der Fassung April 2008 bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B einschließlich Grünordnungsplan in der gleichen Fassung als Satzung beschlossen. Die Beschlussvorlage enthält die verkleinerte Ausfertigung des Bebauungsplanes einschließlich Grünordnungsplan als Anlage 1 einschließlich der textlichen Festsetzungen.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange (Anlage 2 der Beschlussvorlage) werden gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen.
Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr.: 0808-III-08/509/44.

Der Stadtrat beschloss

1. Der obere Abschnitt zwischen B97 und Kreuzung Bröthener Straße wird nicht ausgebaut.
2. Der Abschnitt zwischen Kreuzung Bröthener Straße und Blauem See wird nach den im Tiefbauamt vorliegenden Planunterlagen ausgebaut.

Beschluss-Nr.: 0809-III-08/510/44.

Der Stadtrat beschloss

1. Das Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Klein Neida „Am Wasserturm“ (ehem. GHG) – Stadt Hoyerswerda wird nicht mehr weitergeführt (Vorentwurf gemäß Anlage der Beschlussvorlage zur Information).
2. Bei einer Fortführung der Flächennutzungsplanung der Stadt Hoyerswerda ist Übereinstimmung hinsichtlich der Nutzung herzustellen.

3. Die Beendigung des Verfahrens ist dem Regierungspräsidium Dresden, der höheren Raumordnungsbehörde, mitzuteilen und im Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 0812-III-08/511/44.

Der Stadtrat beschloss

der Ausbau Bahnhofsvorplatz – nördlicher Teil wird nach den im Tiefbauamt vorliegenden Planungsunterlagen realisiert.

Beschluss-Nr.: 0823-III-08/512/44.

Der Stadtrat beschloss

die Bauleistungen für den Ersatzneubau der Stützmauer in der Rosenstraße werden nach öffentlicher Ausschreibung, vorbehaltlich der Zustimmung der Bewilligungsstelle, mit einem Auftragswert von 110.500,00 Euro, an die Firma Tief- und Straßenbau Arnold Pasora aus Hoyerswerda, OT Bröthen, vergeben.

Beschluss-Nr.: 0834-III-08/513/44.

Der Stadtrat beschloss

1. Zur Sicherung der langfristigen medizinischen Versorgung und zur Gewährleistung der kommunalen Einflussnahme im Klinikum Hoyerswerda gemeinnützige GmbH wird ein Interessenbekundungsverfahren in Form eines Konzeptwettbewerbes mit dem Ziel der möglichen Beteiligung eines strategischen Partners mit einem Gesellschaftsanteil von 25% bis max. 49% durchgeführt.
2. Zielvorgaben für diesen Konzeptwettbewerb sind:
 - Langfristige Sicherung einer hochwertigen klinischen Versorgung für die Bevölkerung am jetzigen Standort
 - Langfristige Sicherung der Arbeitsplätze
 - Sicherstellung von notwendigen Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen
 - Nachhaltige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Kapitalstärke des Partners
3. Zur Durchführung und Bewertung des Konzeptwettbewerbes wird die RöverBrönnner Partnerschaft, Berlin, mit der Verfahrensbegleitung der Stadt Hoyerswerda beauftragt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Auswertung des Konzeptwettbewerbes dem Stadtrat bis spätestens Dezember 2008 einen entsprechenden Beschluss zur Weiterführung der Klinikum Hoyerswerda gemeinnützige GmbH vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 0835-I-08/514/44.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss

Lfd.Nr.	HH-Stelle/DK Bezeichnung	Betrag	Deckungshaus- haltsstelle	Betrag
I/6	4750.9870.450 Förderung von Tageseinr. f. Kinder / Zuschuss zu Baumaßnahmen	130.542€	4750.3610.450 Förderung von Tageseinr. f. Kinder / Zuweisung vom Land zu 9870	80.542€
			ohne Deckung gemäß § 79 (1) Nr.2 SächsGemO	50.000€
			nachrichtlich: (2250.9422.523 (3. MS / Baumaßnahmen)	50.000€

Beschluss-Nr. 0837-I-08/515/44.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 03. (außerordentlichen) Sitzung des Betriebsausschusses am 24.06.2008 gefassten Beschlüsse

Der Betriebsausschuss beschloss den Abschluss des Vorvertrages mit der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH über die Einmietung von Musikschule und Volkshochschule in die Lausitzhalle.

Beschluss-Nr. 0821-II-08/009/BA/03.ao

Der Betriebsausschuss beschloss, dass der Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“ auf-

bauend auf dem Projekt „Fit für´s Leben“ und in Zusammenarbeit mit der RAA Hoyerswerda /Ostsachsen e. V. das Projekt „Perspektive Berufsabschluss – Regionales Übergangsmanagement in lokaler Verantwortung in Hoyerswerda – modellhafte Umsetzung eines strategischen Konzeptes zur strukturellen Verbesserung der Kooperation der regionalen Akteure im Bereich Übergang Schule-Beruf“ gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – vorbehaltlich der Bewilligung durch das BMBF – koordinierend durchführt.

Beschluss-Nr. 0836-II-08/010/BA/03.ao

Bekanntmachung

Vergabe der betriebsärztlichen Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz in der Stadtverwaltung Hoyerswerda

Die Stadtverwaltung Hoyerswerda beabsichtigt, die betriebsärztlichen Leistungen nach dem ASiG ab dem 01.01.2009 neu zu vergeben. Es sind ca. 338 Arbeitnehmer der Stadtverwaltung Hoyerswerda sowie ca. 210 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren betriebsärztlich zu betreuen. Die Leistungen sollen wie folgt in zwei Lose unterteilt werden:

- Los 1: Bedienstete der Stadtverwaltung Hoyerswerda, einschließlich des städtischen Eigenbetriebes Kultur und Bildung, jedoch ausgenommen das technische Personal der Berufsfeuerwehr
- Los 2: technisches Personal der Berufsfeuerwehr sowie die Kameraden der Freiwilligen

Feuerwehren der Stadt Hoyerswerda

Die Vergabe der Lose kann gesamt an einen Bieter oder getrennt nach Losen jeweils an einen Bieter erfolgen.

Bei Interesse können die Verdingungsunterlagen von niedergelassenen, angestellten oder verbeamteten Ärzten bzw. von überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Diensten, welche die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde besitzen, bei folgender Stelle abgefordert werden:

Stadt Hoyerswerda, Innerer Service, Zimmer 205,
S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 0 35 71/45 61 34, Fax: 0 35 71/45 69 90

Die Unterlagen können bis zum 15.08.2008 angefordert werden. Der Versand der Unterlagen erfolgt am 22.08.2008.

Die Frist zur Einreichung der Angebote endet am 11.09.2008, 13:45 Uhr.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Unterhaltungsmaßnahmen Gewässer II. Ordnung

In der Zeit vom 15. August bis Ende September 2008 führt das von der Stadt Hoyerswerda beauftragte Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Ortsteil Dörghenhausen durch.

Im Sinne der Regelung des § 77 Abs. 4 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl S. 482) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.2008 (SächsGVBl S. 66) i. V. m. § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. d. B. vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 10.05.2007 (BGBl I S. 666) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 30 WHG und § 77 SächsWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterleger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf dem Grund-

stück bei Bedarf einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferbereiche und Gewässerrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Als Gewässerrandstreifen gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen, letztere in einer Breite von zehn Metern, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile von fünf Metern.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit den Gewässeranliegern werden von dem von der Stadt Hoyerswerda beauftragten Unternehmen geführt. Auskunft über den Ansprechpartner in dem Unternehmen erhalten Sie vom Amt für Umweltschutz der Stadt Hoyerswerda (Tel. 03571/456386 oder 456371).

An folgenden Gewässern der Stadt Hoyerswerda, Ortsteil Dörghenhausen werden Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt:

1. Vincenzgraben
2. Citroigraben
3. Milatschgraben

Bekanntmachung Jahresabschluss 2007

Die Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda gibt bekannt, dass entsprechend des Auftrages des Gesellschafters gemäß § 318 Abs. 1 HGB die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 01.01.2007 bis 31.12.2007 durch die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden durchgeführt wurde.

Die Prüfung erstreckte sich in der Anwendung von § 317 Abs. 1 HGB und unter Berücksichtigung von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergab keine Beanstandungen.

Die Wirtschaftsprüfer, Herr Nieweg und Frau Karnstedt, erteilten für den Jahresabschluss und den Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht liegen ab Datum dieser Veröffentlichung an den folgenden sieben Arbeitstagen in den Räumen der Geschäftsführung der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda, L.-Herrmann-Str. 92, 02977 Hoyerswerda zur Einsichtnahme aus.

Faßl
Geschäftsführerin

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2007

Die Geschäftsführung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH zum 31.12.2007 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2007 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MENOS Menzer + Noack GmbH Wilsdruff geprüft wurde. Die Prüfung erfolgte entsprechend § 317 HGB.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen an den dem Datum dieser Veröffentlichung folgenden sieben Arbeitstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr in den Räumen der Geschäftsleitung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH, Am Gondelteich 1, 02977 Hoyerswerda, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Buchheim
Geschäftsführer

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.